

## Replik

*Jean-François Kervégan*

Ich muss mich vor allem bei den vier Kolleginnen und Kollegen sehr bedanken, die sich bemüht haben, meine Betrachtungen über das Werk Carl Schmitts zu kommentieren bzw. zu kritisieren. Was mir in diesem Polylog noch mehr als in früheren vergleichbaren Diskussionskontexten auffällt, ist die bedeutende Diversität der jeweiligen Einstellwinkel. Anna-Bettina Kaiser hat Carl Schmitt zu Recht als ein „Chamäleon“ beschrieben;<sup>1</sup> die Exaktheit dieser Deskription kann an der Verschiedenheit der Anhaltspunkte meiner Diskussionspartner sowie übrigens der ganzen Schmitt-Literatur nachgewiesen werden. Man kann nämlich Schmitt mit jeweils guten Gründen, der möglichen Unvereinbarkeit solcher Definitionen ungeachtet, als Juristen, als Philosophen, als Kritiker der liberalen Demokratie, als selbstproklamierten Klassiker des politischen Denkens, als Theologen der Jurisprudenz, als Widerstandskämpfer gegen die Säkularisation, und selbstverständlich als gefährlichen Kronjuristen des Nationalsozialismus darstellen. Die Wahl des Hauptmerkmals hängt natürlich von der eigenen Gesamtsicht der Person und des Werks Carl Schmitts ab. Nun werde ich versuchen, die Bemerkungen, Fragen und Einwände in alphabetischer Reihe der Beitragenden zu beantworten.

### I.

Marietta Auers Überlegungen betreffen einen wichtigen, obgleich selten berücksichtigten Punkt, den ich in meinem Schmitt-Buch nur im Vorbeigehen erwähnt habe, und zwar den Beitrag Carl Schmitts zur Epistemologie der Rechtswissenschaft. Sie geht von Julius von Kirchmanns Urteil aus dem Jahre 1848 aus, wonach die Rechtswissenschaft keine Wissenschaft im Sinne der positiven Naturwissenschaften ist und sein kann. Sie hat diesen Ausgangspunkt vermutlich nicht zufällig gewählt: von Kirchmanns Aussage, wonach „drei berichtigende Worte des Gesetzgebers [...] ganze Bibliotheken zu Makulatur“ machen, ist eben von Carl Schmitt in seinem Vortrag „Die Lage der europäischen Wissenschaft“ aus den Jahren 1943/4 zitiert worden, um die fragwürdige Lage der Rechtswissenschaft *qua* Wissenschaft zur Zeit des „motorisierten [positivistisch gesinnten] Gesetzgebers“ zu schildern,<sup>2</sup> bevor Schmitt unter der Schirmherrschaft von Savigny eine Apologie des „Aufhalters“-Auftrags des echten Juristen verkündet. Wie immer bei Schmitt ist auch dieses Plädoyer für eine vom Druck des modernen Gesetzgebungs- und Verwaltungsstaates befreite Rechtswissenschaft kontextabhängig: Nicht zufällig wird dieses Elogium des „letzten Asyl[s] des Rechtsbewusstseins“ in einer Zeit vorgetragen, in der die kommende Niederlage des tausendjährigen Reichs Hitlers als

---

<sup>1</sup> S. Kaiser, Carl Schmitt: the chameleon, *Philosophy and Social Criticism* 47/2 (2021), 158–162.

<sup>2</sup> Schmitt, *Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft*, in: ders., *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954*, 1958, 387 (399).

unabwendbar gelten konnte. Wie immer aber ist die Tragweite der Schrift auf jene *self-defence*-Taktik nicht reduzierbar: Es gibt bei Schmitt tatsächlich eine beharrliche Reflexion über den epistemischen Status der Rechtswissenschaft, die eigentlich viel weiter geht als der bloße konservative Abgesang eines Traditionalisten, dessen Ton der Vortrag von 1944 übrigens trifft. Diese Reflexion entwickelt Schmitt anhand der gegen Kelsen gerichteten Polemik im zweiten Kapitel der ersten *Politischen Theologie*, wo er dem „Normativismus“ der noch im Entstehen begriffenen „reinen Rechtslehre“ den mutmaßlichen „Dezisionismus“ eines ‚verschmierten‘ Hobbes entgegensemmt, und selbstverständlich auch in der berüchtigten Schrift *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens* (1934).

Worauf Marietta Auer uns aufmerksam macht, ist nun allerdings der Umstand, dass diese wissenschaftstheoretische Reflexion unter dem Stichwort „Soziologie juristischer Begriffe“ im dritten Kapitel der *Politischen Theologie* weiterentwickelt wird. Bisher hatte ich immer ein Problem mit dieser Benennung: Was hat „diese Art ideengeschichtlicher Betrachtung“, die als eine Alternative zur „spiritualistischen“ sowie zur „materialistischen“ Erklärungsweise der „materiellen Vorgänge“ und der „geistigen Phänomene“ dargestellt wird,<sup>3</sup> mit der „Soziologie“ zu tun? Die einzige verfügbare, bloß faktische Erklärung dafür war der Umstand, dass die ersten drei Kapitel der *Politischen Theologie* erstmals in der unter dem Titel *Hauptprobleme der Soziologie* veröffentlichten Erinnerungsgabe für Max Weber abgedruckt worden sind. Marietta Auers Überlegungen haben mich überzeugt, dass sich unter der Benennung „Soziologie juristischer Begriffe“ sowie (teilweise) unter der Vokabel „politische Theologie“ ein wissenschaftstheoretisches Vorhaben versteckt, das als solches beurteilt werden muss. „Soziologisch“ ist es, insofern es sozial-politische Transformationen und Wissenschaftsparadigmen strukturell aneinanderkoppelt; doch ist diese Soziologie weder „idealistisch“ noch „materialistisch“, insofern sie auf keine ‚letzte bestimmende Instanz‘ abzielt, sondern eher Strukturkoppelungen untersucht. In diesem Sinn ist der von Marietta Auer diskret vorgeschlagene Zusammenhang von Schmitt und Luhmann keineswegs unberechtigt.

Ein Punkt bleibt für mich etwas unklar: Wenn man die von Marietta Auer vorgeschlagene überzeugende Gliederung des rechtswissenschaftlichen Denkens in drei konkurrierende Paradigmen (Idealismus; Szentismus; analytisches Paradigma) übernimmt, ist es Schmitt dann gelungen, diese drei Paradigmen zu überwinden? Oder bleibt er wider Willen in ihnen gefangen? Beide Antworten bringen augenfällige Schwierigkeiten mit sich. Gleichwohl tendiere ich zu der von Marietta Auer suggerierten ersten Antwort, wonach die unrichtig bezeichnete ‚Soziologie der Rechtsbegriffe‘ als eine Art Metatheorie zu betrachten ist. In dieser Perspektive behält die ‚politische Theologie‘ eine eigenartige Position innerhalb der *science studies*.

## II.

Klaus Günthers Beitrag unterscheidet sich insofern von den Beiträgen der anderen Kolleginnen und Kollegen, als er das Hauptargument des Buchs prinzipiell zu widerlegen sucht. Er fängt zwar mit einer konditionalen Zusage zu meinem Unternehmen an:

---

<sup>3</sup> Schmitt, Politische Theologie. 5. Aufl., 1990, 57 bzw. 65.

„Wenn man heute überhaupt den Versuch unternehmen will, Carl Schmitts Werk nicht bloß als Kontrastfolie zu verwenden, [...] dann müsste man so wie Jean-François Kervégan verfahren.“

Die Fortsetzung des Beitrags zielt aber darauf, den irrtümlichen Charakter der Prämisserie festzustellen; in kohärenter Weise spielt in Klaus Günthers Argumentationsgang das Werk Carl Schmitts die Rolle einer „negativen Kontrastfolie“. Dieses Zögern, Carl Schmitts Argumente ein Stück mitzugehen, kann ich wohl verstehen; übrigens hat mein Buch, und im Allgemeinen mein ‚distanziertes‘ Interesse an Carl Schmitt, eine solche Reaktion mehrmals hervorgerufen. Im Kontext einer Diskussion der französischen Originalfassung meines Schmitt-Buchs hat zum Beispiel der französische Jurist Olivier Jouanjan meine Frage „Was tun mit Carl Schmitt?“ lapidar beantwortet: „Nichts!“.<sup>4</sup> Anlässlich einer Diskussion der italienischen Übersetzung des Buchs hat seinerseits der Philosoph Virginio Marzocchi die These vertreten, es sei wünschenswert, eher „oltre Carl Schmitt“ als „con Schmitt e contro Schmitt“ zu denken.<sup>5</sup> Hierzu kann ich nur meine Überzeugung wiederholen: Ein sorgfältiger Umgang mit bestimmten Themenbereichen Carl Schmitts (z. B. mit der Thematik Legalität vs. Legitimität) *kann* (aber muss nicht) produktiv sein, wenn man mit der *mainstream*-Problemstellung gewisser rechtlicher und politischer Grundfragen unzufrieden ist. Als überzeugter Demokrat habe ich mich z. B. für Carl Schmitts Kritik der parlamentarischen Demokratie ohne Zögern interessiert. Hier ist meines Erachtens die einzige relevante Frage diejenige nach der Produktivität. Vermag es die Auseinandersetzung mit Schmitts Fragestellungen tatsächlich, unsere Problemstellungen und damit auch unsere Antworten zu bereichern, oder nicht? Meine vorsichtig positive Beantwortung der Frage hat Klaus Günther nicht überzeugt. Ich bedauere es, aber ich muss es zugleich respektieren.

Übrigens ist unsere Uneinigkeit vielleicht geringer, als es auf den ersten Blick aussieht. Der erste Teil des Beitrags Günthers ist ein Versuch, die Argumente Carl Schmitts, die ich bewusst de-kontextualisiert habe, zu re-kontextualisieren. Ich kann hier meine komplette Zustimmung zu den Ergebnissen solcher komplementären Untersuchung ausdrücken. Ja, Carl Schmitt ist von dem französischen Rechtskatholizismus tief beeinflusst worden: nicht nur von Maurras' Unterscheidung von *pays réel* und *pays légal*, sondern auch vom ganzen antirepublikanischen Ideenkontext, der im Werk von Léon Bloy einen glänzenden literarischen Ausdruck fand;<sup>6</sup> auch die anfangs der 1920er-Jahre enge Beziehung zum katholischen Philosophen Jacques Maritain, damals Wegbegleiter der Action Française von Maurras, später zu einem entschiedenen Gegner des Nationalsozialismus und des „Konvertiten“ Carl Schmitt geworden, ist solide doku-

<sup>4</sup> Jouanjan, *Et si l'on ne faisait rien de Carl Schmitt?*, *Philosophiques* 39-2 (2012), *Disputatio über Que faire de Carl Schmitt?* (mit Beiträgen von Beaud, Colliot-Thélène, Jouanjan, Larmore und Kervégan), 475 ff.

<sup>5</sup> Marzocchi, *Pensare con Schmitt contro Schmitt od oltre Schmitt?*, *Rivista Internazionale di Filosofia del diritto* 1 (2018), 19–26 (weitere Beiträge zur Diskussion von Antoniol, Brozetti, Fiocchi Malaspina, Galli, Mancuso, Preterossi, Punzi, Sferazza Papa).

<sup>6</sup> Zu Schmitts Aneignung der Taktik der „exégèse symbolique“ von Bloy, dessen Name im *Glossarium* wiederholt erscheint, s. *Paléologue*, Sous l'œil du Grand Inquisiteur, 2004, 67–78. Waldemar Gurians Vermittlerrolle zwischen Schmitt und dem französischen Katholizismus ist von Stefan Breuer hervorgehoben worden: s. Breuer, Carl Schmitt im Kontext, 2012, 235 ff.

mentiert.<sup>7</sup> Zudem bin ich wie Klaus Günther völlig überzeugt, dass die subtile Auseinandersetzung Schmitts mit dem Begriffspaar ‚Legalität und Legitimität‘ von Anfang an im Dienst einer bewussten antirepublikanischen Strategie stand, deren Rahmen der Kampf gegen ‚Weimar, Genf, Versailles‘ bildete, und deren Wurzeln in der französischen (Maistre, Bonald) und spanischen (Donoso Cortés) Tradition des gegenrevolutionären Denkens liegen.

Dann entsteht aber eine doppelte Frage: 1) Kann man aus Schmitts parteilicher Kritik an der als „légalité qui tue“ diskreditierten demokratischen Legalität<sup>8</sup> ein nützliches Werkzeug für die Untersuchung der Komplexität bzw. der Widersprüche des demokratischen Rechtsstaats gewinnen? 2) Sind die Ergebnisse einer solchen kritischen Untersuchung in dieser oder jener Hinsicht mehr befriedigend als diejenigen der herrschenden Konzeption, wonach Menschenrechte und Demokratie intern gekoppelt sind (Habermas)? Meine im 5. Kapitel des Buchs ausgearbeitete Beantwortung der ersten Frage ist eindeutig positiv, diejenige der zweiten Frage vorsichtig positiv. Vor diesem Hintergrund sind für mich die Ausführungen des zweiten Teils des Beitrags von Klaus Günther teilweise, aber nur teilweise überzeugend. Unbestreitbar trifft Schmitts Kritik der Benutzung der Legalität als „Prämie“ in erster Linie die rechtspopulistischen Bewegungen bzw. Regierungen und ich stimme zugleich zu, dass man die Kritik der populistischen Politik mit anderen, vielleicht mit besseren Mitteln durchführen kann. Die Zielscheibe von Klaus Günthers Gegenargumentation liegt jedoch woanders, wenn ich sie richtig auffasse: Carl Schmitt missverstehe das richtige Verhältnis von Legalität und Legitimität aufgrund einer falschen Deutung der Lehre vom *pouvoir constituant* bei Sieyès. Im Gegensatz dazu biete Habermas‘ Lehre der Komplementarität von Menschenrechten und Demokratie eine treffende Antwort auf die scheinbaren Aporien der Konzeption von Sieyès, wie sie in der *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* von 1789 implementiert ist. Die Aporie der Problematik liegt darin, dass die Menschenrechte zugleich die Voraussetzung *und* das Ziel der Errichtung der politischen Gesellschaft sein sollen, so dass sie in einer gefährlichen Zirkularität gefangen sind, die die Zweideutigkeit der Menschenrechte (als vorpolitischer Naturrechte und als politisch gesicherte Bürgerrechte) widerspiegelt.

Nach Habermas und Günther liegt die Lösung der Aporie darin, diese Zirkularität durch eine dynamische Auffassung der Demokratie als eines Prozesses der Herstellung-Bewahrung der „ursprünglichen“ Menschenrechte zu überwinden. Eine solche Auffassung bietet meines Erachtens eine überzeugende Alternative zur immer möglichen Naturalisierung des „homogenen“ Volkes („*le vrai peuple*“) an, die bei Schmitt selbst die Umgestaltung der (demokratischen?) Gleichartigkeit zur (rassistischen) Artgleichheit möglich machte. Aber sie setzt sich selbst – das hatte Schmitt richtig gesehen – einer Kritik aus, der zufolge die Anhänger dieser Auffassung die letzten Konsequenzen ihres eigenen Universalismus der Rechte nicht vollständig akzeptieren: daher Sieyès‘ Diskriminierung der „*citoyens passifs*“ (Frauen, Diener, Angestellte); daher das aktuelle Zögern der demokratischen Regierungen, den (legalen) Gastarbeitern volle politische

<sup>7</sup> S. dazu die vom Biographen Carl Schmitts angegebenen Einzelheiten: *Mehring*, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, 2009, 114 ff.; nach dem im Buch *Humanisme intégral* (1936) besiegelten Bruch hat sich Carl Schmitt über Maritain (als „cauchemaritain“ beschimpft!) sehr bitter geäußert. S. Schmitt, Glossarium. Erfahrungen aus der Zeit 1947–1951, 1991, 29, 131, 159 und 162.

<sup>8</sup> Schmitt, Das Problem der Legalität, in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954, 1958, 441 (445).

Bürgerrechte und den Geflüchteten und illegalen Einwanderern soziale Rechte zu gewähren; daher endlich der klare Widerstand der öffentlichen Meinungen der EU-Länder, die schöne Vorstellung einer doppelten (nationalstaatlichen und europäischen) Staatsangehörigkeit zu akzeptieren, die Habermas in *Zur Verfassung Europas* entwickelt hat. Der junge Marx, in merkwürdigem Einklang mit Winston Churchill,<sup>9</sup> hatte vermutlich Recht: Die Demokratie ist „das aufgelöste Rätsel aller Verfassungen“. Dass aber die Lösung selbst rätselhaft bleibt, ist nach zwei Jahrhunderten herrschender Demokratie auch klar, so dass wir das Problem immer wieder neu bearbeiten müssen. Dafür hat uns Carl Schmitt in der *Verfassungslehre* und in *Legalität und Legitimität*, wenn nicht sogar auch in seinen *pro domo*-Plädoyers der Nachkriegszeit, mögliche, obgleich wiederum rätselhafte Werkzeuge geliefert.

### III.

Jens Hackes umfangreicher Beitrag hat mich davon überzeugt, dass das ‚Schmitt-Problem‘ eine noch breitere wissenschaftliche und kulturelle Ausdehnung beinhaltet als diejenige, die ich im Buch berücksichtigt habe. Zu Recht weist er darauf hin, dass Carl Schmitt zu einer Galaxie brillanter „antiliberaler Denker“ gehört, in der Ernst (aber auch Friedrich Georg!) Jünger und Arnold Gehlen eine Hauptrolle spielen. Schmitt muss sicherlich „im Kontext“ gelesen werden (Stefan Breuer), und zu diesem Kontext gehören auch bzw. in erster Linie die Wortführer der „konservativen Revolution“:<sup>10</sup> Neben den beiden Jünger sind hier auch Hans Freyer und vor allem Oswald Spengler zu nennen. Ungeachtet der Bedeutsamkeit und des Einflusses seines Werks gehört Gehlen eigentlich nicht zu dieser Galaxie. Zu Schmitt stand er in eher ferner Beziehung, auch wenn er ihn 1938 zu einem Hobbes-Vortrag eingeladen hatte und ein Nachkriegsbriefwechsel zwischen ihnen bestand;<sup>11</sup> nach der Veröffentlichung von *Nomos der Erde* (1950) hat er sich (ebenso wie Raymond Aron und Helmut Schelsky) einem öffentlichen Gespräch mit Schmitt verweigert.<sup>12</sup> Ich bin jedoch überzeugt, dass eine systematische Untersuchung der zahlreichen Kreuzungen beider Werke unentbehrlich ist.<sup>13</sup>

Einer der ersten Forscher, die darauf aufmerksam gemacht haben, ist meines Erachtens Hermann Lübbe;<sup>14</sup> auch Odo Marquard wäre in diesem Kontext zu erwähnen. Dieser Umstand gibt mir Anlass, in Anlehnung an Jens Hackes Bemerkungen das Fehlen einer Untersuchung der liberalen Rezeption Carl Schmitts in meinem Buch anzuerkennen und zu beklagen. Ich hatte zwar den hochinteressanten Beitrag Lübbes darüber gelesen;<sup>15</sup> ich muss aber gestehen, dass ich mich, meinem eigenen Profil entsprechend,

<sup>9</sup> Ich denke hier an Churchills bekannte Aussage: „die Demokratie ist das schlechteste Regime, mit Ausnahme aller anderen“.

<sup>10</sup> S. Breuer, Anatomie der konservativen Revolution, 1995; ders., Carl Schmitt im Kontext, 2012.

<sup>11</sup> S. Mehring, Enttäuschende Entwicklung? Arnold Gehlens Briefe an Carl Schmitt, Berliner Debatte Initial 18-1 (2007), 105–112.

<sup>12</sup> S. Mehring, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, 2009, 383 und 498.

<sup>13</sup> S. neuerlich dazu Hösle, National Socialist Anthropology and Political Philosophy: Arnold Gehlen and Carl Schmitt, in: ders., Short History of German Philosophy, 2017, 232 ff.

<sup>14</sup> S. Lübbe, Politische Theologie als Theologie repolitisierter Religion, in: Taubes (Hrsg.), Der Fürst dieser Welt. Carl Schmitt und die Folgen, 1983, 45–56.

<sup>15</sup> Lübbe, Carl Schmitt liberal rezipiert, in: Quaritsch (Hrsg.), Complexio Opppositorum. Über Carl Schmitt, 1988, 427–440.

eher für die Liberalismuskritik Carl Schmitts und für die „linke“ Rezeption seiner Schriften als für die liberale Rezeption seiner Gedanken interessiert habe. Das ist sicherlich eine korrekturbedürftige Einseitigkeit. In dieser Richtung treffen wir allerdings auf eine Schwierigkeit: Wie soll man den Liberalismus (oder die Liberalismen) definieren? Das ist für sich selbst ein Titanenwerk, an dem Jens Hacke sich aktiv beteiligt.<sup>16</sup> Wie dem auch sei, ich stimme ihm völlig zu, wenn er unter Bezugnahme auf Hermann Heller, Moritz Julius Bonn und Otto Kirchheimer feststellt, dass Schmitt „von jeher das Interesse seiner politischen Gegner an sich zog“. Man kann diese Liste um Walter Benjamin, Georg Lukács und Karl Korsch ergänzen, wobei diese sicherlich keine „Liberalen“ waren. Die linke Rezeption Carl Schmitts, insbesondere innerhalb der sogenannten Frankfurter Schule, ist dabei dank der Arbeit von Ellen Kennedy und der daraus entstandenen Kontroversen gut dokumentiert.<sup>17</sup>

Dazu gehört selbstverständlich auch die komplexe Beziehung zwischen Carl Schmitt und Hans Kelsen. Aus meiner Studie habe ich mehrere schon untersuchte Dimensionen dieser Beziehung bewusst ausgeschlossen, insbesondere die Diskussion über „Wesen und Wert“ der Demokratie und die Polemik über den Hüter der Verfassung, um mich (in Kapitel IV) ausschließlich mit der rein theoretischen Debatte zur Natur der Normativität zu beschäftigen. Ich konnte mir umso mehr ersparen, die vorigen Probleme zu untersuchen, als diese in Deutschland (durch die von Jens Hacke zitierten Arbeiten von Christoph Gusy, Katrin Groh und Christoph Schönberger) sowie in Frankreich (durch Olivier Beaud) und in Italien (durch Carlo Galli) sehr ausführlich behandelt worden sind.<sup>18</sup> Ein interessanter Aspekt der Kelsen/Schmitt-Frage ist von Emmanuel Pasquier in seiner Dissertation über „Schmitt, Kelsen und das internationale Recht“ hervorgehoben worden: Wenn man die jeweiligen Positionen detailliert untersucht, kann man feststellen, dass die beiden Autoren manchmal sozusagen über Kreuz argumentieren: Kelsen räsoniert häufig „dezisionistisch“, und Schmitt „normativistisch“.<sup>19</sup>

Ebenso wie Jens Hacke bin ich überzeugt, dass Schmitt „ein Sensorium für die Krise demokratischer Legitimität zeigt“ und zugleich „ein intelligentes Manual für eine autoritäre Verfassungstransformation“ liefert. Genau diese Zweideutigkeit scheint mir bei ihm interessant. Carl Schmitt ist ein ausgezeichneter Diagnostiker der Erschöpfung demokratischer Legalität und ein gefährlicher Mentor für jede Art von Aufhebung demokratischer Legitimität; eben deshalb muss man ihn so lesen, wie die Autoren der (noch nicht kodifizierten) Verfassung Israels es taten, die (laut Zeugnis von Jacob Taubes) die *Verfassungslehre* auf dem Arbeitstisch liegen hatten.<sup>20</sup>

<sup>16</sup> Hacke, Existenzkrise der Demokratie. Zur politischen Theorie des Liberalismus in der Zwischenkriegszeit, 2018.

<sup>17</sup> S. Kennedy, Carl Schmitt und die „Frankfurter Schule“, *Geschichte und Gesellschaft* 12 (1986), 380–419; *dies.*, Carl Schmitt and the Frankfurt School: a Rejoinder, *Telos* 73 (1987), 101–116. Dagegen: Jay, ‘Les extrêmes ne se touchent pas’. Eine Erwiderung auf Ellen Kennedy, *Geschichte und Gesellschaft* 13 (1987), 542–558; Preuss, Carl Schmitt und die Frankfurter Schule: deutsche Liberalismuskritik im 20. Jahrhundert, *Geschichte und Gesellschaft* 13 (1987), 400–418; Söllner, Jenseits von Carl Schmitt, *Geschichte und Gesellschaft* 12 (1986), 502–529.

<sup>18</sup> S. Beaud/Pasquino (Hrsg.), *La controverse sur le „gardien de la constitution“*, 2007; Beaud, *Les derniers jours de Weimar*, 1997; *ders.*, Carl Schmitt ou le juriste engagé, in: Schmitt, *Théorie de la Constitution*, 1993, 5–113; Simard, *La loi désarmée. Carl Schmitt et la controverse légalité/légitimité sous Weimar*, 2009. In Italien: Galli, *Genealogia della politica*, 1996, 513–729.

<sup>19</sup> S. Pasquier, *De Genève à Nuremberg. Carl Schmitt, Hans Kelsen et le droit international*, 2012.

<sup>20</sup> Taubes, *Ad Carl Schmitt. Gegenstrebige Fügung*, 1987, 19.

Mit Jens Hacke bin ich auch in Bezug auf die Attraktionskraft und gefährliche Vagheit der „Großbegriffe“ Carl Schmitts einverstanden. Ich glaube jedoch nicht, dass die lapidare Diagnose des Endes der Staatlichkeit als bloßes „geschichtsphilosophisches Geraune“ angesehen werden muss. Wie man es im Briefwechsel mit Alexandre Kojève lesen kann, sind die beiden Denker klarsichtige Diagnostiker der damals noch im Werden begriffenen Globalisierung gewesen, die den Untergang der Kapazität des Staates bewirkt, die weltwirtschaftlichen Prozesse zu beherrschen.<sup>21</sup> Gewissermaßen hat der ‚Estatist‘ Carl Schmitt, gleichzeitig mit dem ‚Ultrademokratischen‘ Hayek, dreißig Jahre vor Ronald Reagan und in entgegengesetzter Absicht verstanden, dass der Staat „nicht die Lösung, sondern das Problem“ war! Schmitt würde sich über die aktuelle „Rückkehr des Staates“ sicherlich freuen, die er im seltsamen „Gespräch über den neuen Raum“ durch den rednerischen Sieg von ‚Altmann‘ über ‚Neumeyer‘ und ‚McFuture‘ gewissermaßen inszeniert hatte.<sup>22</sup>

#### IV.

Mit Anna-Bettina Kaisers freundlichen Kennzeichnungen und Vorschlägen bin ich, inklusive ihrer kritischen Akzente, grundsätzlich einverstanden. Ich habe stets versucht, mich von der „Schmitt-Industrie“, sowie von der (in Frankreich vor ein paar Jahren sehr aktiven) Anti-Schmitt-Industrie, zu distanzieren. Mein Ziel war nie (das hat Anna-Bettina Kaiser erkannt und akzeptiert), Schmitt zu rehabilitieren oder zu verurteilen. Handelt es sich um eine „Normalisierungsstrategie“? Ich stimme mit dieser Beschreibung überein, wenn man darunter nicht dasselbe versteht, was man 1968 in der Tschechoslowakei verstanden hatte (und dies ist offensichtlich nicht das, was Anna-Bettina Kaiser meint).

Kann man in Schmitt einen „Klassiker“ sehen? Ich habe diese Benennung als eine faktische Beschreibung einer Sachlage, nicht als eine lobende Bewertung übernommen. Dass dieser Status dank der aktiven Arbeit eines breiten Netzes einer „loyale[n] Schülerschaft“ erworben wurde und dass Schmitts Werk dadurch ein „Rezeptionsvorteil“ zukam, scheint mir unleugbar. Daran haben nicht nur die Fans des ‚Popstars‘ (wie Maschke, de Benoist oder Quaritsch), sondern auch kritische und distanzierte Leser (wie Böckenförde, Koselleck, Heinrich Meier, Jan Assmann) mitgearbeitet. Ich halte es sogar für ein Zeichen der Haltbarkeit von Schmitts Werk, dass hochangesehene Wissenschaftler wie die vorher genannten (und vielleicht auch Luhmann) in ihm Werkstoffe für ihr eigenes intellektuelles Vorhaben gesucht und gefunden haben.

Ist meine eigene Schmitt-Rezeption „liberal“? Es hängt natürlich davon ab, was man unter Liberalismus versteht; die Frage habe ich eben in meiner Antwort an Jens Hacke berührt. Ich selbst hätte dieses Adjektiv nicht gewählt und würde eher sagen, dass ich (nach Anna-Bettina Kaisers treffender Charakterisierung Böckenfördes) Schmitt „sozialdemokratisiere“. Aber wenn man unter Liberalismus die Verwerfung eines jeden totalitären oder autoritären Verständnisses von Politik und politischer Herrschaft versteht, ohne die Herrschaft selbst als prinzipiell unakzeptabel zu diskriminieren, dann kann meine Schmitt-Lektüre wohl als liberal definiert werden.

<sup>21</sup> Schmitt, Briefwechsel mit A. Kojève, in: Schmittiana VI, 1998, 103–124.

<sup>22</sup> Schmitt, Gespräch über den neuen Raum, in: ders., Staat, Großraum, Nomos, 1995, 552–569.

Die von Anna-Bettina Kaiser gestellte Frage: „Welchen Schmitt rezipieren wir?“, scheint mir insofern wichtig, als Schmitt stets ein politisches Chamäleon war: konservativer Vernunftrepublikaner während der Weimarer Zeit, begeisterter Hitler-Fanatiker nach 1933, klarsichtiger „weiser“ Analytiker der Weltpolitik und Opfer „ungerechter Verfolgung“ nach 1945. Noch wichtiger, Schmitt war auch ein intellektuelles Chamäleon: 1922 Dezisionist, 1934 „Institutionalist“ (falls man akzeptiert, das „konkrete Ordnungsdenken“ als eine Form des Institutionalismus zu beschreiben), ab 1943/44 katechontischer Opponent zu den „Beschleunigern wider Willen“. Dazu kommt, dass das Werk inhaltlich facettenreich ist: Schmitt ist auf einmal ein nüchterner (?) Verfassungsrechtler, ein brillanter literarischer Essayist, ein kryptischer Theologe, ein verdrängter (und verdrängender) Geschichtsphilosoph.

Meine nach langer Beschäftigung mit dem ganzen Werk erworbene Überzeugung ist, dass dessen „technische“ Teile, also die juristischen Schriften, den Essays vorzuziehen sind, wenn man aus ihm einen intellektuellen Mehrwert gewinnen will. Deshalb widerspreche ich den Lektüren, die ausschließlich den *Begriff des Politischen*, und darin bloß die „Freund-Feind-Formel“, berücksichtigen, um ein Gesamturteil über Werk und Person zu fällen. Darin bin ich auch, wenn ich richtig sehe, mit Anna-Bettina Kaisers Position einverstanden. Wie sie schreibt, kann man anhand „ausgewählter Schriften“ Carl Schmitts (und ich bin überzeugt, dass meine Liste mit ihrer eigenen grundsätzlich zusammenfällt) „ein produktives Weiterdenken“ beginnen; das habe ich als Nicht-Jurist in meinen Beiträgen zu Carl Schmitt versucht. In dieser Hinsicht scheint mir Schmitt etwas mehr als ein Autor „brillanter Bonmots“ und ein „Stichwortgeber“ zu sein. Sicherlich aber war er *auch* das.

## V.

Seit den 1920-Jahren gelangt jede Diskussion über Carl Schmitt zu unerwarteten Ergebnissen. Auch hier ist es der Fall gewesen. Ich hatte *Was tun mit Carl Schmitt?* geschrieben, um sozusagen meine Rechnung mit ihm auszugleichen. Nun erfahre ich anlässlich dieses Gesprächs, dass die Sache noch nicht erledigt ist und dass meine eigene Stellungnahme zu gewissen interpretativ und wirkungsgeschichtlich streitbaren Fragen noch unsicher ist. Dies kann entweder bedeuten, dass das Schmitt-Problem erneut diskutiert werden soll, oder dass man den Blick in eine andere Richtung lenkt.

*Jean-François Kervégan,*  
Université Panthéon-Sorbonne, E-Mail: kervegan@univ-paris1.fr